

Nicht die geltenden Gesetze der Republik, nicht das Strafgesetzbuch, die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung hatten für die Justiz Gültigkeit, sondern die Befehle meuternder Generale! Kein Wunder also, wenn einige Apologeten des Bonner Staates und der Frontstadt Westberlin, die aus der Geschichte nichts gelernt haben, die Putschisten des 17. Juni 1953 als Helden feierten.

Bei diesen wenigen Beispielen von Verbrechen der Reaktion an werktätigen Menschen wollen wir es bewenden lassen. Diese Verbrechen, alle zusammen genommen, waren — das muß immer wieder betont werden — eine gesetzmäßige Folge jenes Bündnisses, das Ebert am 10. November 1918, 24 Stunden nach dem Sieg der Revolution, mit dem kaiserlichen Hauptquartier unter Führung des Generalfeldmarschalls von Hindenburg zum Zwecke der Niederschlagung der Revolution schloß. Die Erfahrungen aus diesem düsteren Kapitel deutscher Geschichte mahnten uns im Mai 1945, das, was 1918 versäumt wurde, nicht noch einmal zu versäumen. Der Verrat der rechten SPD-Führung verhinderte damals, daß die reaktionäre Beamten- und Justizbürokratie beseitigt, die Monopolisten und Konzernherren hinweggefegt, der Militarismus vernichtet und die Junker und Großgrundbesitzer enteignet wurden.

Während die Vorhut der Arbeiterklasse in der Novemberrevolution heroisch kämpfte, unternahm die Re-

gierung Ebert-Scheidemann in der Bunde mit der Reaktion alles, um die Ausdehnung der Revolution zu verhindern. So blieben z. B. die alten Kriegswirtschaftszentralen bestehen, und auch die Zwangswirtschaft in der Landwirtschaft wurde nicht aufgehoben. So war es kein Wunder, daß die werktätigen Bauern keine Sympathie für die neue Ordnung gewinnen konnten. Dort aber, wo es zu Bauernbewegungen kam, wie z. B. in Württemberg, blieben diese ohne Hilfe und ohne Führung durch die Arbeiterklasse. „Die Hauptursache dafür war“, schreibt Walter Ulbricht, „die falsche Einstellung der revolutionären Kräfte der Arbeiterklasse zu den werktätigen Bauern. Diese ideologischen Unklarheiten, das Unverständnis gegenüber der von unseren großen Lehrmeistern gelehrten Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit den Bauern verhinderten, daß die Arbeiterklasse zur führenden Kraft wurde und Einfluß auf die Masse der Landarbeiter und werktätigen Bauern gewinnen konnte“³⁾. Hinzu kam, daß die rechten SPD-Führer gegen die Agrarreform auftraten und damit die Landarbeiter und Kleinbauern in die Arme der Junker und Großbauern trieben.

Dieser falsche Weg durfte und konnte vor zehn Jahren nicht mehr beschritten werden — das gebot das nationale Interesse unseres Volkes, davon hing sein Bestand überhaupt ab.

³⁾ Walter Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1953, Bd. 1 S. 31.

Unßere Gerichte wahren die Rechte deg gorbighen Volkeg

Von FRITZ BÖHME, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Vor zehn Jahren brachte die siegreiche Sowjetarmee auch dem sorbischen Volk in der Ober- und Niederlausitz die Freiheit. Jahrhundertelange Unterdrückung einer kleinen slawischen Minderheit fand ein Ende für immer. Seit ihrer endgültigen Unterwerfung durch die sächsischen Könige im 10. Jahrhundert lebten die Sorben ständig unter dem Druck der nationalen Assimilierung, weil — wie Stalin lehrt — „Staaten, die auf Privateigentum und Klassenungleichheit beruhen, nicht existieren können ohne Unterdrückung ihrer eigenen nationalen Minderheiten“¹⁾. Der grausame Druck der nationalen Assimilierung — Pogrome, Verbot der Muttersprache und andere Verfolgungen — fand seinen Höhepunkt in der Ausrottungspolitik des deutschen Faschismus. In letzter Stunde zerschlug der schnelle Vormarsch der Sowjetarmee im Frühjahr 1945 den teuflischen Plan der deutschen Faschisten, das sorbische Volk noch kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des dutzendjährigen Reiches in die Bergwerke nach Elsaß-Lothringen „auszusiedeln“, was gleichbedeutend gewesen wäre mit physischer Vernichtung.

Der Hauptverantwortliche für die systematische Ausrottungspolitik der deutschen Faschisten gegenüber dem sorbischen Volk war der faschistische Landrat und politische Leiter der NSDAP in Bautzen, Dr. Eckhardt. An der Stätte seiner Verbrechen gegen die Menschlichkeit — in Bautzen — stand Dr. Eckhardt im Dezember 1948 vor einem Gericht unseres Arbeiter- und Bauernstaates. Das Gericht stellte fest:

„Der Angeklagte hat fortgesetzt fortschrittliche Sorben bei der Geheimen Staatspolizei denunziert. Die Denunzierten wurden mißhandelt, ihrer Freiheit beraubt, in Konzentrationslager verschleppt und in den Tod getrieben.“

Weiter:

„Der Angeklagte raubte dem sorbischen Volk seine kulturellen Einrichtungen, die sorbische Druckerei, die sorbischen Bibliotheken und das Sorbenhaus in Bautzen; er verbot den sorbischen Gottesdienst und den Gebrauch der sorbischen Sprache in Schulen und in der Verwaltung. Alle Anordnungen dieses

faschistischen Verbrechers führten zur systematischen Ausrottung des sorbischen Volkes.“

Das Gericht verhandelte zwei Tage vor erweiterter Öffentlichkeit, sprach Dr. Eckhardt schuldig und verurteilte ihn nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 15 Jahren Zuchthaus. Tausende Sorben hörten in Bautzen die leidenschaftliche Anklagerede des Generalstaatsanwalts und die von konsequenter Parteilichkeit erfüllte Urteilsbegründung. Das Urteil überzeugte das sorbische Volk und auch unsere befreundeten slawischen Nachbarvölker von der Entschlossenheit unserer demokratischen Justiz, jede Unterdrückung einer nationalen Minderheit als schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit streng zu bestrafen.

Das war die erste Aufgabe unserer demokratischen Justiz zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes.

Es galt jedoch, auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens die Rechte der sorbischen Bevölkerung in den Zweisprachengebieten zu wahren und zu sichern. Diese Aufgabe wurde von den antifaschistisch-demokratischen Kräften sofort in Angriff genommen und gelöst. Am 23. März 1948 beschloß der sächsische Landtag das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung. Die völlige Gleichberechtigung der Sorben in den Zweisprachengebieten der Lausitz wurde zum ersten Mal in der deutschen Geschichte Wirklichkeit. Die sorbische Bevölkerung genießt in bezug auf ihre Sprache, kulturelle Betätigung und Entwicklung gesetzlichen Schutz und staatliche Förderung, wie es in § 1 dieses wichtigen Gesetzes heißt.

Nicht nur das Urteil gegen den faschistischen Landrat von Bautzen und das Recht des Gebrauchs der sorbischen Sprache vor unseren Gerichten beweisen, daß es unserer demokratischen Justiz ernst ist mit der Wahrung der Rechte einer nationalen Minderheit. Auch in der politischen Massenarbeit ihres Gerichts bemühen sich die sorbisch sprechenden Richter in den Zweisprachengebieten um eine immer engere Verbindung zum sorbischen Volk. So führte z. B. der sorbische Richter Dr. Simmank vom Kreisgericht in Bautzen einen Justizauspracheabend in Hochkirch durch, der von der Ortsgruppe der „Vereinigung Lausitzer Sorben“

¹⁾ Stalin, Werke, Bd. 5, S. 15.